

Weiteres Konfliktpotential erwuchs in der Schulfrage, da § 14 des Saarstatuts dem französischen Staat das Recht einräumte, Primärschulen und technische Schulen für das Grubenpersonal und dessen Kinder zu gründen und zu unterhalten. Der Unterricht durfte nach einem speziellen Lehrplan in französischer Sprache erteilt werden. Sukzessiv wurde der Adressatenkreis der französischen Schulen ausgeweitet, bis die Regierungskommission schließlich am 10. Juli 1920 verfügte, daß auch die Kinder des nichtfranzösischen Personals ihrer Schulpflicht auf den Domanialschulen genügen konnten und selbst Eltern, die nicht zum Personal der Administration des Mines gehörten, ihre Kinder auf die französischen Lehranstalten schicken durften¹⁰⁹. Somit konkurrierten während der Völkerbundsjahre zwei verschiedene Schulsysteme an der Saar miteinander: Die bisherige deutsche Schule, welche in Vertretung Bayerns und Preußens der Regierungskommission unterstand, und die französische Schule unter Leitung des „Service de l'enseignement“ der Grubenverwaltung. Aus heutiger Sicht eine Selbstverständlichkeit, war die Entscheidung, im Frühjahr 1922 auch an deutschen Schulen fakultativen Französischunterricht einzuführen, für viele Saarländer eine Zumutung. In dieser frühen Phase setzten die Franzosen noch große Hoffnungen darauf, daß die zweisprachig erzogenen und französisch geprägten jungen Erwachsenen nach der 15jährigen Übergangphase für den Anschluß an Frankreich votieren würden.

Das Deutsche Reich hatte zugunsten des Völkerbundes auf die Regierungsbefugnisse im Saargebiet zu verzichten (Art. 49), die einem fünfköpfigen Gremium mit Sitz im Saargebiet übertragen wurden. Neben einem Franzosen und einem „membre non français, originaire et habitant du territoire du Bassin de la Sarre“ sollten dem Ausschuß drei weitere Mitglieder angehören (§§ 16–19)¹¹⁰. Rasch setzte sich für das Gremium, das mit Stimmenmehrheit entschied und dessen Mandat jährlich vom Völkerbundsrat bestätigt werden mußte, die Bezeichnung „Regierungskommission“ durch. Alle Gesetze und Verordnungen, die im Bereich des Saargebiets vor dem 11. November 1918 in Kraft waren, wurden mit Ausnahme der aufgrund des Kriegszustands getroffenen Bestimmungen bestätigt. Vor der Verabschiedung neuer Verordnungen und ebenso vor der Erhebung weiterer Abgaben und Steuern mußten die

¹⁰⁹ Vgl. Weißbuch, Dok. 194–199, S. 312–319; BUNBERT/ MALLMANN: Die Domanialschulen; VOGT. Vgl. zur französischen Position: BOURSON, S. 119–130.

¹¹⁰ Diese drei weiteren Mitglieder durften weder die deutsche noch die französische Nationalität besitzen. In den 15 Jahren der Völkerbundsverwaltung arbeiteten insgesamt je zwei Kanadier und Briten sowie ein Däne, ein Belgier, ein Tschechoslowake, ein Jugoslawe, ein Spanier und ein Finne in der Reko: Vgl. ZENNER: Parteien und Politik, S. 420–423. Die Kommission tagte gewöhnlich zweimal wöchentlich und verfaßte vierteljährliche Berichte an den Völkerbundsrat, welche im Amtsblatt des Völkerbundes veröffentlicht wurden: Vgl. Procès-Verbaux de la Commission de Gouvernement de la Sarre, in: LA Saarbrücken, NL Koßmann 1–46; JO 1 (1920) – 16 (1935). Vgl. allgemein: GROTEN: Das Regierungssystem an der Saar, S. 113–157; HIRSCH: Saar von Genf, S. 51–54 und S. 65–91; WESTHOFF.